

Die Ordenskonstitution.

§. 1. Jede Gesellschaft hat 1) ihren besonderen Zweck, 2) ihre besonderen Mittel, die zu diesem Zweck hinführen sollen, 3) und gewisse Gesetze zu ihrer Erhaltung. Dieser Zweck, diese Mittel, und diese Gesetze machen ihre Konstitution aus.

§. 2. Von der Güte des Zwecks hängt die Grösse ihres Verdienstes, von der Güte der Mittel jene ihrer Weisheit, und von der inneren Politik jene ihrer Macht und Stärke ab.

§. 3. Aber der Zweck muss der erste Augenmerk sein, nach ihm muss sich alles übrige richten, mit ihm alles auf das vollkommenste übereinstimmen.

§. 4. Nicht leicht wird eine Gesellschaft zerstört oder werden Unordnungen darin erfolgen, wenn nicht schon in der Konstitution gefehlt wurde, oder wenn man sich nicht später Abweichungen davon erlaubte.

§. 5. Bei geheimen Gesellschaften ist umso mehr Vorsicht notwendig, weil da keine Zwangsmittel statt finden, sie keinen äusseren Schutz haben sollen, aber der Gefahren von aussen bei Entdeckung viele sind, Unordnungen leicht entstehen können, und Zerstörung bald auf diese folgt.

§. 6. Welche Klugheit erfordert erst die Einrichtung einer Gesellschaft, die sich den höchsten Zweck vorgesteckt hat, die es mit dem allgewaltigen und einander so entgegen wirkenden Leidenschaften der Mitglieder sowohl als aller Menschen aufnimmt, die nichts weniger vor hat, als das ganze Menschengeschlecht umzubilden, und so umzubilden, dass es von der grössten Unsittlichkeit zur grössten Sittlichkeit, aus dem Elend zur Glückseligkeit emporsteige! Nicht nur alle Klugheit ist erforderlich, sondern auch notwendig, dass man auf das pünktlichste auf die einmal getroffene Einrichtung halte, so lange es zweckmässig ist, dass sie so bleibe.

§. 7. Nur Glückseligkeit kann der höchste Endzweck sein, denn keinen höheren hat selbst die Natur den Menschen weder ausgesetzt noch bekannt gemacht. So kann denn auch keine geheime Gesellschaft einen höheren Endzweck haben als Glückseligkeit; aber unter Glückseligkeit begreift die Natur alles erdenkliche Wohl, dessen die Menschen immer durch sich selbst, und durch eigene Betriebbarkeit fähig sind, das nie erlöschen kann, sie ganz durchdringt, nur in ihrer geistigen Veredelung hauptsächlich bestehen kann.

§. 8. Insofern also Glückseligkeit der Endzweck einer jeden geheimen Gesellschaft ist, so wie er es des einzelnen Menschen ist, kommt jene auch mit diesem überein. Aber sie ist verschieden von ihnen darin, dass sie nicht einen und eben denselben Begriff von Glückseligkeit haben, dass diese wenigstens nur nach einem Teil derselben, nicht ganz nach ihr, wenn nicht gar aus Irrtum und Leidenschaft nach dem gerade entgegengesetzten streben, folglich auch in den zu brauchenden Mitteln sehr von einander abweichen müssen.

§. 9. Glückseligkeit ist der Endzweck jeden Staates. In sofern hat also jede Gesellschaft auch mit Ihnen einen gleichen Endzweck. Aber sie gehen von einander dadurch ab, dass der Staat nur einzelne Nationen, sie aber die ganze Menschheit umfasse. Dass er mehr nach bürgerlicher, sie mehr nach menschlicher Glückseligkeit strebe, dass dort körperliches Wohlsein beinahe das Konstitutivum der Glückseligkeit ausmache, hier aber körperliches Wohlsein, nur als Mittel zu einem höheren Wohlsein, nämlich geistiger Veredelung angesehen werde. Dass dort beinahe nur gesucht, **Taten** zu erzwingen, und zwar nur in einer bestimmten begrenzten **Sphäre** vom Guten, hier aber der **Wille** selbst, und zwar zu allem Guten **hervorgebracht** wird. Dass der Staat sogar der Korruption der Menschen sich bedienen muss, um zu seinem Zweck zu gelangen, jene Gesellschaft aber vielmehr wider Korruption arbeitet. Dass ihr nur ein einziges wahres und vollständiges Mittel zum Zweck übrig bleibt, indessen der Staat ihrer tausende finden kann.

Jenes einzige wahre und vollständige Mittel ist Aufklärung; denn die Einsicht leitet den Willen, der Wille bringt die Tat hervor. Höhere Sittlichkeit ist eine unmittelbare Folge der Aufklärung über sittliche Gegenstände, und eine mittelbare Folge der wissenschaftlichen und transzendenten Aufklärung. Aber

Sittlichkeit gebiert Glückseligkeit und sie werden beide als eines und eben dasselbe unter dem höchsten Zweck begriffen.

Also sittliche Aufklärung wäre das Hauptmittel einer solchen Gesellschaft, wissenschaftliche, in sofern sie Bezug auf jene hat, ein Nebenmittel. Der Reiz zum Guten entsteht dann von selbst durch die wahre und lebhaftige Darstellung desselben. Der Wille geht in Handlungen über, höhere Sittlichkeit verbreitet sich, das Beispiel wird zum neuen Reiz, der Erfolg immer sichtbarer, Glückseligkeit stets allgemeiner.

1. Zweck und Mittel.

§. 1. Nun diese Gesellschaft mit diesem Endzweck und diesen Mitteln ist die unsrige. Wir streben einzig nach allgemeiner dauerhafter menschlicher Glückseligkeit und wir streben danach einzig durch Aufklärung, meistens durch sittliche aber auch noch wissenschaftliche Aufklärung. Wir dehnen uns weit über die Grenzen des Staates hinaus, kommen diesem sogar zu Hilfe, erzwingen nichts, wirken nur auf die Einsicht der Menschen, bringen nur durch sie den festen und lebhaften Willen zu allem Guten, Rechtmässigen und Schönen hervor, erhöhen auf diese Art das moralische Gefühl, erschaffen so zu sagen neue Menschen, weil wir sie aus unwillkürlich bösen zu willkürlich guten Menschen machen, mit ihnen eine neue Welt, und sind gute getreue Werkzeuge der immer ins bessere arbeitenden Natur.

§. 2. Es hängt zwar auch die Veredlung des Geistes, oder seine Aufklärung vom Wohlsein des Körpers ab, und darum sollte der, der jene hervorbringen will, auch dieses befördern. Allein darüber hat schon der Staat die Sorge auf sich genommen, und sorgen auch wir desto emsiger als Bürger, je besser wir als Menschen und glieder unserer Gesellschaft sind. Überdies hängt ohnehin körperliches Wohlsein mehr noch von Aufklärung als diese von jenem ab.

§. 3. Also noch einmal! Aufklärung macht unser wesentliches Geschäft aus. Aber sie muss gegen innen mehr als gegen aussen gerichtet sein. Je mehr Aufklärung im Orden selbst verbreitet wird, und je mehr die Anzahl der Mitglieder desselben, nach und nach und mit den gehörigen Bedingungen anwächst, desto mehr nimmt auch Aufklärung überhaupt unter den Menschen in der Welt zu. Nur so kann sie Wurzeln fassen, gedeihen, allgemein und auf keine Art schädlich werden, weil sie nicht teilweise, nicht ohne Vorbereitung, nicht ohne Auflösung aller Zweifel, und ohne allen Sprung langsam, sicher, und nach ihrem Wesen betrieben wird.

§. 4. Über den Zweck selbst und seine Mittel, also über Glückseligkeit und über sittliche Aufklärung müssen gewisse schriftliche Lehren ausgearbeitet und zum Gebrauch der Mitglieder hinterlegt werden, damit diesen ihr eigenes Feld nicht unbekannt sei, sobald sie dasselbe betreten, damit sie alle gleich und von eben demselben Standpunkt ausgehen können. Damit sie vielmehr aufgemuntert werden, darüber noch weiteres nachzudenken, Beobachtungen anzustellen, sie auf das praktische Leben anzuwenden, und Erfahrungen zu sammeln, deren Resultat ihre ganze Lebensart bestimme. Aber diese Lehren müssen noch ihre besondere Einteilung haben, stufenweise an Wichtigkeit zunehmen, und keinem Mitglied darf ein Teil davon gegeben werden, wozu er nicht schon vorbereitet ist. Diese Vorbereitung geschieht durch mündlichen Unterricht der Führenden. Das Erste leisten uns die sogenannten Grade, das andere die Instruktionen für Manuductoren (*Leiter, Führer*).

§. 5. Doch es kommt alles zur Erfüllung des Zwecks darauf an, mit welchem Fleiss und mit welcher Vorsicht des Geschäft betrieben wird. Soll es sicher gehen, und schnell zu dem Zweck gelangen, so muss die grösste pünktlichste Ordnung darin herrschen. Diese Ordnung macht die innere Politik des Ordens aus; davon hängt seine Macht und Dauer ab; es ist das dritte wesentliche der Konstitution, und bringt ein neues Geschäft mit sich --- das Geschäft des Zusammenhangs der Glieder.

2. Innere Politik.

§. 1. Soll Ordnung herrschen, so müssen die Geschäfte unter mehrere geteilt werden und jedem sein bestimmter Anteil zugemessen werden.

§. 2. Es muss eine aufsteigende Leiter von Subordination (*Unterordnung, Gehorsam gegenüber Vorgesetzten*) geben, so dass immer der, der höher steht, eine simplifizierte (*einfache, schlichte Übersicht*) des Ganzen unter sich hat.

§. 3. Allgemeine Gesetze fordern Überlegung und Konsultation; sie müssen also immer von der Versammlung der Weisen gegeben werden.

§. 4. Aber die Ausführung fordert Behändigkeit und Nachdruck; sie muss also einem anvertraut werden, und leidet nur Revision.

§. 5. Nirgends muss die Macht des Geheimnisses, der Reiz des Verborgenen ausser Acht gelassen, dieser aber auch nicht übertrieben werden.

§. 6. Jede Stufe der Hierarchie muss ihre Kontrolle haben, um möglichen Missbrauch der Gewalt, Nachlässigkeit oder Missleitung zuverlässig zu wissen und hindern zu können.

A. Verteilung der Geschäfte.

§. 1. Unserer Gesellschaft die beste Verfassungsform geben, sie nach Bedürfnis umzuändern, zu verbessern, die Mitglieder nach dem Zweck des Ganzen zu bilden, zu leiten, aufzunehmen und zu befördern, Harmonie und Zusammenhang zu erhalten und zu verstärken, für alle mit brüderlicher und väterlicher Neigung zu sorgen, durch Vervollkommnung der immer an Zahl wachsender Mitglieder auch das ganze Menschengeschlecht seiner Volljährigkeit näher zu bringen. Dadurch der Tugend und Weisheit ihren Wert wieder zu geben, das Laster und seine Quellen zu zerstören, und soviel möglich allen gesellschaftlichen Mängeln zu steuern. Darum diese zu erforschen, überhaupt den Gang der menschlichen Kultur zu studieren, die Hindernisse zu finden, das, was ihn befördern kann zu entdecken. Aus dem Vergangenen das Künftige als ein notwendiges Resultat im Voraus zu berechnen, und so auf das Allgemeine zu wirken --- dies ist der Kreis unserer Tätigkeit.

§. 2. Es müssen Vorschläge zu Verbesserungen entworfen, und Beobachtungen darüber angestellt werden. Und es müssen jene Vorschläge, die zweckmässig sind, auch entschieden, verordnet und der Ausübung übergeben werden.

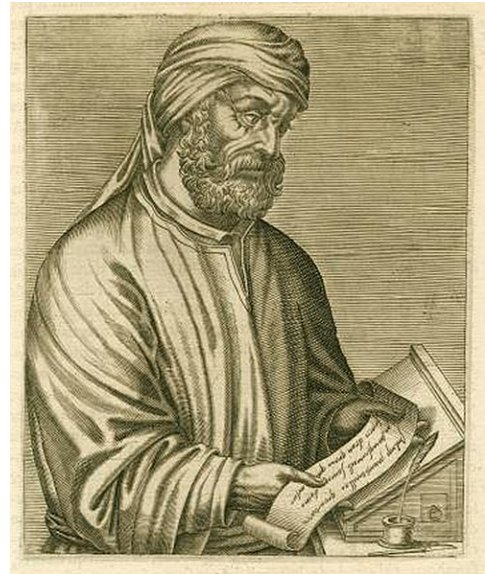
§. 3. Eine lokale Verteilung und Anweisung der Geschäfte ist also notwendig. Jeder untere Grad muss seinen eigenen Wirkungskreis haben, jeder höhere alle untere an sich schliessen, der höchste endlich das Ganze mit einem Blick umfassen.

§. 4. Zu dieser Lokalverteilung sind folgende Rubriken notwendig und hinreichend: einzelne Orte, kleine Distrikte, eine ganze Provinz und Nationen.

§. 5. Jeder dieser Kreise hat seinen eigenen Vorsteher, jeder Vorsteher die Anweisung, was er zu beobachten hat, was er entscheiden kann, was er an höhere Vorsteher bringen muss. Nach dieser Kreisverteilung muss sich also auch die Stufenleiter der Subordination richten.



Origenes
Chr. Gelehrter und Theologe
* 185 n. Chr. zu Alexandria, Ägypten
+ 254 n. Chr. zu Tyros, Libanon



Quint. Septim. Florens Tertullianus
1. Lat. Kirchenbuchschriftsteller
* 160 n. Chr. zu Karthago, Tunesien
+ nach 220 n. Chr. zu Karthago